

RS Vwgh 1994/9/29 94/18/0311

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §36;

FrG 1993 §37 Abs1;

FrG 1993 §37 Abs2;

FrG 1993 §54;

VwGG §33 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1993/07/29 93/18/0285 1

Stammrechtssatz

Einer Entscheidung über die Beschwerde eines Fremden gegen die Zurückweisung seines Antrages auf Feststellung der Unzulässigkeit der Abschiebung in bestimmte Staaten kommt nur mehr abstrakt-theoretische Bedeutung zu, wenn der Fremde nach Einbringung der Beschwerde abgeschoben wurde, weil ihm in diesem Fall auch ein Erreichen des Verfahrenszieles den von ihm erwünschten Erfolg nicht bringen kann (Hinweis B 8.7.1993, 93/18/0288).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180311.X01

Im RIS seit

13.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>